

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 23 AS 2087/09 ER**

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 17. November 2009 durch ihren Vorsit-  
zenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechts-  
schutzes verpflichtet, dem Antragsteller in der Zeit vom 4. No-  
vember 2009 bis zum 31. März 2010 Leistungen zur Sicherung  
des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung eines Mehrbe-  
darfs in Höhe von 53,00 Euro im Monat zu gewähren. Die Aus-  
zahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem  
Vorbehalt der Rückforderung.**

**Im Übrigen – soweit der Antragsteller darüber hinaus weitere  
18,80 Euro im Monat beehrte – wird der Antrag abgelehnt.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen  
Kosten des Antragstellers zu 74 vom Hundert.**

**Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe – ohne Ratenzah-  
lung – unter Beiordnung von Rechtsanwalt R., A-Stadt, bewil-  
ligt.**

## GRÜNDE

### I.

Der Antragsteller (Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung gem. § 21 Abs. 5 SGB II wegen einer Laktoseintoleranz, einer Fruktoseintoleranz sowie verschiedenen Nahrungsmittelallergien (gegen Erdnuss, Haselnuss, Sellerie, Roggen, Tomaten und – ab einer bestimmten Menge – gegen andere Getreidemehle).

Der heute 33 Jahre alte ledige Antragsteller steht seit 2005 im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt. Zuletzt bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller Leistungen für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. März 2010 in Höhe von 691,30 Euro monatlich. Bereits mit Schreiben vom 22. November 2004 beantragte er die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung (Bl. 34). Zur Begründung erklärte er, das Sozialamt habe bisher eine Krankenkostzulage übernommen. Er fügte eine ärztliche Bescheinigung seiner Hausärztin vom 4. Oktober 2004 (Bl. 36) bei, nach der er an Hypertonie, kardialen und renalen Ödemen und chronischem Reflux leidet. Die Antragsgegnerin gewährte dem Antragsteller darauf einen Mehrbedarf in Höhe von 25,56 Euro im Monat (Bescheid vom 16. März 2005, Bl. 58, Bescheid vom 17. Mai 2008, Bl. 208). Im Juli 2007 absolvierte der Antragsteller auf Kosten der Rentenversicherung eine Rehabilitationsmaßnahme. Seit Januar 2008 nimmt der Antragsteller auf Kosten der Antragsgegnerin an einer Umschulung zum Bürokaufmann teil. Mit Weiterbewilligungsantrag vom 17. August 2009 (Bl. 222) machte der Antragsteller die Gewährung eines Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung geltend. Er legte eine Bescheinigung seiner Hausärztin vom 13. August 2009 bei, nach der er an einer Laktoseintoleranz, Fruktoseintoleranz und einer Nahrungsmittelkreuzallergie leidet, weshalb er auf laktose- bzw. fruktosefreie Kost bzw. Diät angewiesen sei. Wegen der Nahrungsmittelallergie sei er auf einen Verzicht bzw. auf eine Diät hinsichtlich der in der Anlage aufgeführten Lebensmittel angewiesen. Anliegend wurde ein Allergiekalender über Pollen- und Sporenflug, pollenflugassoziierte Nahrungsmittel und Insekten übersandt. Mit Bescheid vom 19. August 2009 (Bl. 227) lehnte die Antragsgegnerin die Weitergewährung des Mehrbedarfs ab. Zur Begründung erklärte sie, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge gebe regelmäßige Empfehlungen aus, für welche Krankheiten aus medizinischen Gründen ein erhöhter Ernährungsbedarf bestehe. Nach bisherigen medizinischen Erkenntnissen bestehe für die beim Antragsteller festgestellte Krankheit kein erhöhter Ernährungsbedarf. Am 28. August 2009 erhob der Antragsteller Widerspruch. Zur

Begründung verwies er auf die von ihm beigefügten Empfehlungen des Deutschen Vereins, die sich weder zur Laktose-, noch zur Fruktoseintoleranz und auch nicht zu den Nahrungsmittelallergien abschließend äußern. Der Antragsteller verwies darauf, dass in den Empfehlungen bezüglich der Nahrungsmittelallergien vielmehr eine Prüfung durch den Grundsicherungsträger empfohlen werde. Der Antragsteller erklärte, dass seine Erkrankung mit der Zöliakie vergleichbar sei, bei der nach den Empfehlungen ein Mehrbedarf zu gewähren ist. Seine Ernährung sei wegen der Verbindung der Krankheiten und Allergien sehr schwierig. Er benötige besonders teure Lebensmittel, und habe hierdurch insgesamt einen höheren Kostenaufwand. Mit Schreiben vom 2. September 2009 lehnte die Antragsgegnerin eine Überprüfung des Bescheides vom 19. August 2009 gem. § 44 SGB X ab. Eine Überprüfung habe ergeben, dass der Bescheid nicht zu beanstanden sei. Hiergegen erhob der Antragsteller mit Anwaltsschreiben am 10. September 2009 Widerspruch. Er führte aus, die Antragsgegnerin könne eine Ablehnung nicht auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins stützen. Denn diese stelle keine abgeschlossene Liste dar. Überdies habe die Rechtsprechung der Landessozialgerichte München und Celle einen Mehrbedarf bei Laktoseintoleranz bereits bejaht. Wegen der bestehenden Mehrfachunverträglichkeiten sei der Mehrbedarf nach der Rechtsprechung des LSG München auf 71,80 Euro zu beziffern. Wenn der Antragsteller die erforderlichen Diäten nicht einhalten, müsse er erhebliche körperliche Auswirkungen – u.a. Schleimhautentzündungen, schwerste Magen- und Darmkrämpfe - befürchten. Am 1. Oktober 2009 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung erklärte sie, bei Laktoseintoleranz, Fruktoseintoleranz sowie Nahrungsmittelkreuzallergie sei in aller Regel ein krankheitsbedingter Mehrbedarf zu verneinen, sodass der in der Regelleistung enthaltene Anteil für Ernährung den notwendigen Aufwand für Vollkost decke. Von dieser Regel abweichende Voraussetzungen seien vom behandelnden Arzt nicht angegeben worden. Ein ernährungsbedingter Mehrbedarf könne daher nicht gewährt werden. Am 2. November 2009 erhob der Ast. Klage, über die noch nicht entschieden ist (S 23 AS 2067/09).

Am 4. November 2009 hat d. Ast. das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Er wiederholt seinen Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren und erklärt ergänzend, die Antragsgegnerin sei offenbar außerstande, ihre eigenen Vordrucke zu verstehen. Die Hausärztin habe ausdrücklich bestätigt, dass der Antragsteller einen ernährungsbedingten Mehrbedarf habe. Er reiche nun eine erneute Bescheinigung vom 22. Oktober 2009 ein, die dies nochmals bekräftige. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragsgegnerin im Widerspruchsbescheid erklärt habe, der ärztlichen Bescheinigung sei gerade dies nicht zu entnehmen. Eine Nichteinhaltung der Diät hätte schwere Durchfälle, Magen- und Darmkrämpfe sowie Übelkeit zur Folge. Überdies würden hierdurch chronische Magen- und Darmentzündungen begünstigt. Der Antragsteller müsse spezielle Diätlebensmittel ohne Gluten erwerben. Dies sei aus der Regelleistung nicht möglich. Nach der Rechtsprechung des LSG München

sei wegen Mehrfachunverträglichkeit ein Mehrbedarf in Höhe von 20% der Regelleistung anzusetzen (71,80 Euro im Monat). Die Angelegenheit sei wegen der zu befürchtenden Folgen bei Nichteinhaltung der Diät auch eilbedürftig. Auf Anfrage des Gerichts hat der Ast. erklärt, er sei gegen Erdnuss, Haselnuss, Sellerie, Roggen und Tomaten allergisch und vertrage diese Nahrungsmittel überhaupt nicht. Andere Getreidemehle vertrage er in Maßen. Beim Verzehr von Kartoffeln bestünden keine Probleme. Er hat zudem einen Allergietestbogen des behandelnden Facharztes für Dermatologie vom 28. Mai 2009, das Ergebnis einer Blutuntersuchung sowie einen Laktose- und Fruktosetoleranztest des Klinikums XY. vom 15. und 16. Juli 2009 vorgelegt.

Die Antragsgegnerin beruft sich zur Begründung ihres Ablehnungsantrages auf ihre bisherigen Bescheide. Sie meint, dem habe sie nichts hinzuzufügen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich

an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt ein Anordnungsanspruch vor. Der Antragsteller hat nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage Anspruch auf die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung gem. § 21 Abs. 5 SGB II.

a) Dem Antragsteller steht wegen der bei ihm vorliegenden Laktoseintoleranz ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 5 SGB II zu. Die Kammer folgt insofern der Auffassung des 6. Senats des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen im Beschluss vom 21. Oktober 2008 – L 6 AS 458/08 ER -. Dort heißt es im Einzelnen (Rn. 19 – 20):

a) Die Frage eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung infolge einer Laktoseintoleranz ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten (s nur LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 16. Mai 2008 - L 19 B 69/08 AS ER - mwN). Schon deshalb könnte über eine in dieser Situation zu treffende Folgenabwägung eine einstweilige Anordnung erlassen werden. Indes besteht aus den folgenden Erwägungen kein vernünftiger Zweifel, dass die Antragstellerin aus medizinischen Gründen kostenaufwändiger Ernährung bedarf.

Zwar wird in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Gewährung von Krankenkostzulagen 2. Aufl 1997 eine Laktoseintoleranz nicht genannt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Empfehlungen den Kenntnisstand der Jahre 1991 bis 1996, der nicht mehr dem jetzigen Stand der Wissenschaft entsprechen muss (BSG Urteil vom 27. Februar 2008 - B 14/7b AS 64/06 R - Rn 27), wiedergeben. Darüber hinaus ist in den Empfehlungen vom 1. Oktober 2008 (3. Aufl) klargestellt (III.4), dass die Empfehlungen ausschließlich für die aufgeführten Erkrankungen gelten und dass die in der Vergangenheit - wie hier - vorgekommene Praxis einer Ablehnung, weil die Erkrankung nicht in den Empfehlungen stehe, unzulässig ist. Der Sachverhalt ist dann im Einzelfall aufzuklären. Eine Laktose- und Fruktoseintoleranz wird ausdrücklich auch in der 3. Aufl der Empfehlungen ebenso wenig erwähnt wie die von der Antragstellerin weiter geltend gemachten Nahrungsmittelallergien. Und in dem Begutachtungsleitfaden des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 2002 (S 21) wird - entgegen der Behauptung des Gesundheitsamtes des Antragsgegners - darauf hingewiesen, dass diese Gesundheitsstörungen eine Kost erforderlich machen können, die Mehrkosten verursacht (s auch Rationalisierungsschema 2004 des Bundesverbandes Deutscher Ernährungsmediziner ua, Aktuelle Ernährungsmedizin 2004, 245/250f). Die Antragstellerin hat durch fachärztliche Bescheinigungen glaubhaft gemacht, dass die erforderliche Ernährung mit einem finanziellen Mehraufwand im Vergleich zur gesunden Normalbevölkerung verbunden ist. Der von ihr begehrte Betrag von 53,20 €, der gem § 41 Abs 2 SGB II auf 53 € abzurunden ist, ist plausibel, zumal er deutlich unter der Zulage, die bei einer Durchfallerkrankung (Zöliakie/Sprue) für eine glutenfreie Kost nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins gewährt und in der Verwaltungspraxis auch bei einer Laktoseintoleranz herangezogen wird (s Bay LSG Urteil vom 13. September 2007 - L 11 AS 258/06), liegt. Demgegenüber bedingen die im Beschwerdeverfahren geltend gemachten Gesundheitsstörungen der Hyperurikämie und der Hyperlipidämie auch nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins 3. Aufl 2008 (II.2 4.1, III.2) nach dem aktuellen Stand der Ernährungsmedizin keine einen Mehrbedarf rechtfertigende kostenaufwändige Ernährung (s auch Begutachtungsleitfaden Landschaftsverband Westfalen-Lippe S 17 f; Rationalisierungsschema aaO, 248 sowie die Empfehlungen zur Ernährung von *Wahrburg/Assmann* bei Hyperlipoproteinämien und von *Gröbner* bei

Hyperurikämie und Gicht in: *Biesalski ua* [Hrsg], Ernährungsmedizin, 3. Aufl 2004, Kap 28 und 39).

Dass im vorliegenden Fall ausnahmsweise die Laktoseintoleranz keinen Mehrbedarf rechtfertigen sollte, ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller hat das Vorliegen der Erkrankung ärztlich bescheinigt bekommen; er hat die typischen Folgen anschaulich und nachvollziehbar geschildert.

b) Wegen der bei ihm vorliegenden Nahrungsmittelallergien steht dem Antragsteller nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage kein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung gem. § 21 Abs. 5 SGB II zu. Zwar ist der Antragsteller nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen gegen Erdnuss, Haselnuss, Sellerie, Roggen und Tomaten allergisch und er verträgt andere Getreidemehle (nur) in Maßen. Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres, dass deshalb kostenaufwändige Ernährung erforderlich ist. Die Kammer vermag vielmehr – jedenfalls beim derzeitigen Stand – nicht zu erkennen, inwiefern diese Allergien eine besonders kostenaufwändige Ernährung erforderlich machen sollten. Es erscheint möglich, die genannten Lebensmittel zu vermeiden, ohne dass dies mit besonderen Kosten verbunden wäre.

c) Auch ist nicht glaubhaft gemacht, dass dem Antragssteller wegen der ärztlich bescheinigten Fruktoseintoleranz ein ernährungsbedingter Mehrbedarf zusteht. Dabei kann dahinstehen, ob beim Antragsteller tatsächlich, wie von der Hausärztin bescheinigt, eine „Fruktoseintoleranz“ - eine sehr seltene erbliche Erkrankung – oder lediglich eine Fruktosemalabsorption vorliegt. Hierauf kommt es im vorliegenden Fall im Ergebnis nicht an. Denn nach dem Laktose- und Fruktoseintoleranztest des Klinikums XY vom 15. und 16. Juli 2009 wurde dem Antragsteller lediglich empfohlen, eine laktosearme Diät einzuhalten, nicht aber, auf fruktosehaltige Nahrungsmittel zu verzichten. Daher geht die Kammer nach dem derzeitigen Stand davon aus, dass die Fruktosewerte, die nach dem Test ohnehin „im Grenzbereich“ sind, eine fruktosefreie Kost nicht erforderlich machen (entgegen der hausärztlichen Stellungnahme, die vom 13. August 2009 datiert).

d) Wegen der Höhe des Mehrbedarfs orientiert sich die Kammer an dem Beschluss des LSG Niedersachsen – Bremen vom 21. Oktober 2009 – L 6 AS 458/08 ER -, das bei Laktoseintoleranz einen Mehrbedarf in Höhe von 53,00 Euro für angemessen erachtet hat (s. Tenorierung des Beschlusses).

2. Der Anordnungsgrund folgt aus der finanziell prekären Situation des Antragstellers sowie daraus, dass er aktuell auf die Gewährung der streitigen Leistungen angewiesen ist, um seinen Ernährungsbedarf decken zu können.

3. Die Kammer hat die Entscheidung in zeitlicher Hinsicht – wie in ihrer Praxis üblich - auf die Zeit seit Antragstellung bei Gericht (4. November 2009) bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums (31. März 2010) begrenzt.

4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. hat in Höhe von 53,00 Euro monatlich obsiegt, während die Gewährung von 71,80 Euro monatlich beantragt war. Die Kammer schätzt das Ausmaß des Obsiegens auf 74 Prozent. Dementsprechend sind die außergerichtlichen Kosten d. Ast. zu 74 vom Hundert zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

5. D. Ast. war gem. § 73a SGG Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen. Sowohl die finanziellen, als auch die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung waren gegeben. Der Eilantrag hatte insbesondere – was sich aus den obigen Ausführungen ergibt – zumindest teilweise hinreichende Erfolgsaussichten und war zudem nicht mutwillig.

6. Der Beschluss ist gem. § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG nicht anfechtbar, weil in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Die Antragsgegnerin ist mit einem Betrag von weniger als (5 volle Monate mal 53,00 Euro gleich) 265,00 Euro beschwert, der Antragsteller mit einem Betrag von weniger als (5 volle Monate mal (71,80 Euro monatlich minus 53,00 Euro gleich 18,80 Euro im Monat) gleich) 94,00 Euro. Der Schwellenwert für eine zulässige Berufung liegt bei 750,00 Euro, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht